

Neue Tierarzneimittelverordnung – Wichtiges für den Kälbermäster

Am 1. September 2004 wurde die neue Tierarzneimittelverordnung (TAMV) auf Grundlage des Heilmittelgesetzes in Kraft gesetzt. Ab dem 1. Juli 2005 gelten damit spezielle Regelungen für den Einsatz von Fütterungsarzneimittel auf hofeigenen Fütterungsanlagen.

■ Das muss der Kälbermäster wissen

Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel (TAM) Mit der neuen Tierarzneimittelverordnung gilt eine obligatorische Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht für fast alle Tierarzneimittel (galt bisher nur für Antibiotika-Einsätze), die beim Kalb angewendet werden. Hierzu sind ein Behandlungsjournal und eine Inventarliste für Tierarzneimittel zu führen, welche während drei Jahren zur Einsicht aufzubewahren sind. Norm-Formulare, welche die Aufzeichnungen erleichtern und deren Vollständigkeit garantieren, liegen mit detaillierter Anleitung der notwendigen Aufzeichnungen zum Bezug vor. Sie sind auch über das Internet verfügbar (siehe «Weitere Hinweise»).

Tierarzneimittelvereinbarung Ein Kälbermäster darf Tierarzneimittel nur auf Vorrat beziehen, wenn zwischen ihm und seinem

Bestandestierarzt eine schriftliche Tierarzneimittelvereinbarung (sogenannte TAM-Vereinbarung) abgeschlossen wurde. Erst im Rahmen dieser TAM-Vereinbarung wird es für den Kälbermäster möglich, Arzneimittel auf Vorrat zu beziehen und selber, nach Absprache und Anweisung durch den Tierarzt, ausserhalb von Bestandesbesuchen anzuwenden. Muster einer TAM-Vereinbarung können entweder über den Bestandestierarzt bezogen werden oder ab der Webseite QM-Schweizerfleisch, unter www.qm-schweizerfleisch.ch (Rubrik Dokumente) herunter geladen werden.

Gruppentherapien über Fütterungsanlagen Für Gruppentherapien über Fütterungsanlagen gelten folgende Regelungen:

Orale Gruppentherapien von mehr als 10 Kälbern mit einem Fütterungsarzneimittel benötigen ein ausgefülltes amtliches Rezeptformular der Swissmedic. Dieses Rezept muss der Futtermühle vor der Herstellung vorliegen. Nachrezeptierungen oder sogenannte Jahresrezepte sind unzulässig.

Tierarzneimittel auf Vorrat: Nur mit TAM-Vereinbarung zwischen Tierarzt und Tierhalter.



Die Tierarzneimittelverordnung beinhaltet drei Schwerpunkte:

- den fachgerechten Einsatz von Tierarzneimitteln (TAM).
- das Vermeiden unzulässiger Rückstände von Arzneimitteln in Lebensmitteln.
- die Reduktion der Anwendung von Tierarzneimitteln auf ein notwendiges Mindestmass.

Damit werden Kosten gesenkt und das Vertrauen der Konsumenten* in die Lebensmittel tierischer Herkunft, wie z.B. Kalbfleisch, gestärkt. Für den Kälbermäster beinhaltet die Aufzeichnungs- und Sorgfaltspflicht im Umgang mit Tierarzneimitteln ein Instrument, mit dem er seine Eigenverantwortung noch besser wahrnehmen und dokumentieren kann.



Fütterungsarzneimittel über hofeigene Anlagen

Ein Kälbermäster, der auf hofeigenen Anlagen Fütterungsarzneimittel mischt (selbst herstellt durch die Beimischung



Fütterungsarzneimittel in den Trog für max. eine Tagesration sind bewilligungsfrei.

einer Arzneimittelvormischung in ein Futtermittel), müsste prinzipiell ab dem 1. Juli 2005 eine Herstellungsbeurteilung einholen (Beurteilungsstelle ist die Swissmedic). Die Verordnung hat jedoch 2 Ausnahmen von dieser Beurteilungspflicht vorgesehen:

1. Beim Vorliegen eines schriftlichen Betreuungsvertrages mit einer fachtechnisch verantwortlichen Person (FTVP, in der Regel der Bestandes-tierarzt) können Arzneimittelvormischungen oder Fütterungsarzneimittel über hofeigene, technische Fütterungsanlagen (z. B. Tränkeautomat) verfüttert werden. Zusätzlich muss
 - die Fütterungsanlage nachweislich gemäss Herstellerangaben für das Beimischen einer Arzneimittelvormischung / die Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln geeignet sein.
 - das eingesetzte Tierarzneimittel für die vorgesehene Mischung auf der hofeigenen technischen Anlage zugelassen und geeignet sein.
 - der Kälbermäster ein Dokumentationssystem zur Fütterungsanlage führen, welches eine Arbeitsanweisung, ein Verfahrensbeschrieb und Protokolle der TAM-Einsätze beinhalten.

2. Bewilligungsfrei sind weiterhin das Beimischen einer Arzneimittelvormischung und das Verabreichen von Fütterungsarzneimitteln direkt in den Trog (ohne Kontakt mit Fütterungsanlagen) für max. eine Tagesration.

Weitere Sorgfaltspflichten des Kälbermästers:

TAM-Ablage

Die korrekte Aufbewahrung der Tierarzneimittel (sogenannte TAM-Ablage).

Hierzu sind die Angaben des Bestandes-tierarztes und der entsprechenden Anwendungsanweisung zu beachten. Zudem muss jedes Medikament mit einer Etikette (Datum, Name von Tierarzt und Kälbermäster) versehen sein. Für Fütterungsarzneimittel muss eine Rezeptkopie vorliegen.



Informationspflicht

Die Informationspflicht bei Verkauf oder Verstellen von Mastkälbern.

Hierzu muss schriftlich bestätigt werden, dass das abgegebene Tier in den letzten 10 Tagen gesund war und keine offenen Absetzfristen bestehen. Bei Mastkälbern erfolgen diese oder hiervon abweichende Angaben wie bisher im Begleitdokument für Klauentiere (Punkt 5: Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesund-

heit), welches generell für das Verstellen der Tiere ausgefüllt werden muss.

Absetzfristen einhalten

Das exakte Einhalten der Absetzfristen angewandter Tierarzneimittel.

Um unzulässige Rückstände von Arzneimitteln im Kalbfleisch zwingend zu vermeiden, sind die zum Teil sehr unterschiedlichen Absetzfristen für Fleisch, Organe und Einstichstellen genau zu beachten. Diese Absetzfristen sind der Anwendungsanweisung des Arzneimittels zu entnehmen oder beim Tierarzt zu erfragen.

Einsatz antibiotikahaltiger Milch

Im Weiteren ist zu beachten, dass Kälber, welche Milch antibiotikabehandelter Kühe erhalten haben, so zu behandeln sind, als ob sie das Antibiotikum selbst erhalten hätten (Eintrag ins Behandlungsjournal). Die Absetzfrist des Arzneimittels der Milch gilt dann für das Kalb bzw. dessen Fleisch selbst und zählt ab der letzten Verfütterung der mit Absetzfristen behafteten Tränke.

Weitere Hinweise

Detaillierte Angaben betreffend der Einträge im «Behandlungsjournal» und in die «Inventarliste für Tierarzneimittel» finden sich:

- Im Merkblatt «Neue Tierarzneimittelverordnung – Wichtiges für den Tierhalter».
- Bezug unter: BVET, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern: www.bvet.admin.ch, (→ Home → Lebensmittel → Tierarzneimittel)
- Als PDF-Unterlagen und Anleitung unter: www.bvet.admin.ch
- Als gedrucktes Norm-Formularset «Tierarzneimittel» (à 6 Seiten; Fr. 1.70, Best.-Nr. TIE-072-AR): Landw. Beratungszentrale, LBL, 8315 Lindau, ☎ 052 354 97 00

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Veterinärwesen, BVET, CH-3003 Bern-Liebefeld

Autoren/Redaktion

M. Boessinger, LBL; A. Ewy, RGD.

Fachlektorat

Swissmedic; BVET; Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärztinnen und -Tierärzte, VSKT

Bildnachweis

Förster-Technik, LBL, RGD, CH-8315 Lindau

Publikation

UFA-Revue, 7–8/05, CH-8401 Winterthur

Druck

Mattenbach AG, CH-8411 Winterthur

**Im vorliegenden Beitrag zur Tierarzneimittelverordnung werden Personenbezeichnungen, mit dem Ziel einer optimalen Verständlichkeit, nur in der männlichen Form verwendet. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch grundsätzlich sowohl auf Frauen als auch auf Männer.*